



BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der reguläre Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen im Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz - Haus Sankta Melitta Iuvenis (OSPI) e.V. beträgt € 5,00 pro Monat.
- (2) Der Beitrag für Fördermitglieder ist im Einzelnen zwischen Hohem Rat und Mitglied festzusetzen. Er muss jedoch höher sein als der reguläre auf das Jahr gerechnete Mitgliedsbeitrag ab Eintritt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist auch für den Monat des Eintritts bzw. des Ausscheidens aus dem Orden in voller Höhe zu entrichten. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden beim Ausscheiden aus dem Orden nicht zurückerstattet.
- (4) Der Hohe Rat ist ermächtigt in Einzelfällen Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Es reicht eine Glaubwürdigkeitsprüfung aus, wenn sich ein Mitglied plausibel auf seine persönliche finanzielle Notlage beruft oder die Notsituation eines Mitglieds sich plausibel aus anderen bekannten Umständen nachvollziehen lässt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die Zahlung des Beitrages der aktiven Mitglieder ist spätestens bis zur Abendvesper des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Zahlungsverzug führt zu Stimmrechtsverlust (siehe § 12 der Satzung).
- (3) Fördermitglieder, die ihren Beitrag jährlich zahlen, sollen ihn bis zum 30.06. des laufenden Jahres eingezahlt oder überwiesen haben.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag kann auf das Geschäftskonto des Vereins oder per PayPal überwiesen bzw. eingezahlt werden. Der Beitrag kann auch einem Mitglied des Hohen Rates oder der*dem Schatzmeister*in persönlich gegen Quittung ausgehändigt werden.
- (2) Es besteht auch die Möglichkeit, dem OSPI e.V. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 4 Zahlungserinnerungen und Mahnungen

- (1) Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragsleistung in Verzug, so wird es mit einer unentgeltlichen Zahlungserinnerung zur Zahlung binnen vier Wochen aufgefordert.
- (2) Soweit bis dahin der Mitgliedsbeitrag nicht eingegangen ist, ist das Mitglied zur Beitragsleistung anzumahnen.

- (3) Für jede Mahnung sind Mahngebühren für Porto, Büroauslagen und Aufwand in Höhe von pauschal € 2,50 zu erheben.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass ein Mitglied gemäß § 8, 1. b. der Satzung aus dem Orden ausgeschlossen werden kann, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate in Verzug ist.